

Richtlinie für die Abwicklung von externen studentischen Arbeiten in den Studiengängen der Gemeinsamen Kommission Maschinenbau (Fakultäten 4 und 7)

Verabschiedet in der Sitzung der Gemeinsamen Kommission Maschinenbau der Universität Stuttgart am 01.02.2023

Präambel

Diese Richtlinie regelt, welche studentischen Arbeiten unter welchen Voraussetzungen als sogenannte externe Arbeiten möglich sind. Unter externen Arbeiten werden dabei solche verstanden, die von den Studierenden vorwiegend in Industrieunternehmen bearbeitet werden.

a) Allgemeines

- Die Anfertigung von **Bachelor-, Studien- bzw. Forschungsarbeiten** soll an der Universität Stuttgart oder einer kooperierenden wissenschaftlichen Einrichtung erfolgen, die Genehmigung von Ausnahmen bedarf der Begründung.
- Auch eine externe Abschlussarbeit (Masterarbeit) ist eine Abschlussarbeit der Universität Stuttgart.
- Abschlussarbeiten sind universitäre Prüfungsleistungen. Die im Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg und in den Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Stuttgart vorgesehenen Anforderungen an eine solche Arbeit müssen, wenn die Arbeit als Prüfungsleistung anerkannt werden soll, unbedingt eingehalten werden. Hierzu zählt insbesondere Folgendes:
 - Die Bearbeitung der Abschlussarbeiten muss innerhalb des von der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Zeitraums erfolgen.
 - Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des betreffenden Masterstudiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- Die Masterarbeit wird lt. Prüfungsordnung von Prüfenden der Universität ausgegeben und betreut. Die Masterarbeit kann also nur an der Universität ausgegeben werden. Industrieunternehmen sind dazu nicht berechtigt.

b) Bedingungen

- Externe Masterarbeiten bei einem industriellen Partner außerhalb der Universität sollen nur dann durchgeführt werden, wenn wichtige Gründe dafürsprechen. Solche Gründe sind vor allem
 - bestehende Kontakte zwischen dem Unternehmen und dem betreuenden Institut (i. a. im Rahmen einer gemeinsamen wissenschaftlichen-technischen Kooperation),
 - Pläne von Hochschullehrenden, gemeinsame Projekte mit dem Unternehmen vorzubereiten,
 - ein großes wissenschaftliches Interesse von Hochschullehrenden an dem Thema, da beispielsweise experimentelle Untersuchungen an der Universität nicht so möglich sind wie in dem Industrieunternehmen.
- Das Thema der Masterarbeit muss im Forschungsgebiet des Instituts liegen und wird von der prüfenden Person formuliert.
- Die Beurteilung der Arbeit ist ausschließlich Angelegenheit der Hochschullehrenden. Sie werden die Beurteilung der externen Betreuenden beachten, sind aber dadurch nicht gebunden.
- Bei der Planung der Arbeit ist sicherzustellen, dass sie von Anspruch und Qualität universitären Maßstäben genügt. Um eine qualifizierte Betreuung vor Ort zu gewährleisten, sollte ein wissenschaftlich qualifizierter Ansprechpartner im Unternehmen benannt werden. Universitäre Betreuende sollen sich regelmäßig über den Stand der Arbeit informieren lassen. Es wird empfohlen, wenigstens einmal, etwa zur Halbzeit, eine Besprechung vor Ort durchzuführen.
- Industrieunternehmen verlangen teils aus Wettbewerbs- und marktpolitischen Interessen von den Studierenden, die bei ihnen Abschlussarbeiten erstellen, die Geheimhaltung von firmeninternen und firmenbezogenen Daten. Hierzu wünschen Industrieunternehmen den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages. Derartige Verpflichtungen können von Studierenden nur unter der Voraussetzung eingegangen werden, dass das Thema entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung ungehindert bearbeitet, d. h. die Abschlussarbeit als universitäre Prüfungsleistung beispielsweise fristgerecht erstellt und der für die Prüfung zuständigen Stelle der Universität ausgehändigt werden kann. Geheimhaltungsinteressen eines Unternehmens stehen einer Qualifikationsarbeit entgegen. Bei etwaigen Geheimhaltungsinteressen des Unternehmens muss die Masterarbeit gleichwohl ungehindert betreut und beurteilt werden können. Hierauf sind Studierende und das Unternehmen im Vorfeld der Annahme eines Themas für eine Masterarbeit hinzuweisen. Falls eine Geheimhaltungsvereinbarung erwünscht ist, wird grundsätzlich nur die Geheimhaltungsvereinbarung der Zentralen Verwaltung der Universität Stuttgart akzeptiert und verwendet (siehe das Muster in Anlage 1).

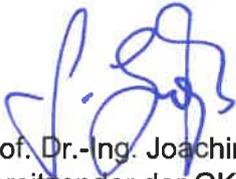
c) Rechtliches, Finanzielles

- Studierende unterliegen während der Erstellung einer externen Masterarbeit im Unternehmen bei Unfällen nicht dem Schutz des für die Universität zuständigen Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkasse Baden-Württemberg), da sie während

dieser Tätigkeit nicht dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Universität unterstehen. Es kommt jedoch ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über den für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger in Betracht, sofern Studierende in den Organisations- und Betriebsablauf des jeweiligen Unternehmens eingegliedert sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind Studierende nicht gesetzlich unfallversichert, sodass bei Eintritt eines Unfalls mit Personenschaden Leistungsträger die gesetzliche oder private Krankenversicherung der Studierenden ist. Einen eventuellen Unfallversicherungsschutz sollten Studierende mit dem Unternehmen und dem hierfür zuständigen Unfallversicherungsträger klären.

- Wenn Studierenden ein Vertrag von einem Unternehmen angeboten wird mit Fragen zu Nutzungsrechten, Haftungsfragen, ggf. einer Aufwandsentschädigung, usw. handelt es sich um privatrechtliche Verträge der jeweiligen Studierenden mit der externen Einrichtung, nicht der Universität Stuttgart. Studierende sollten zu ihrem eigenen Schutz überlegen, dass jede zeitlich und fachlich über die Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeit hinausgehende Bindung an das Industrieunternehmen eine Einschränkung und Behinderung bedeuten kann, z. B. bei der Wahl des Arbeitsplatzes nach Abschluss des Studiums, einer ggf. gewinnträchtigen Verwertung der eigenen Arbeitsergebnisse oder einer späteren Weiterentwicklung des Themas oder des fachlichen Spektrums der Abschlussarbeit (z. B. im Rahmen einer Dissertation), und dies mit den betreuenden Hochschullehrenden der Universität Stuttgart besprechen.
- Studien-, Forschungs- und Studienabschlussarbeiten sind Teil des Studiums und keine Arbeitsleistungen des Unternehmens. Die Universität Stuttgart erhält das Original der Abschlussarbeit zu den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Zwecken.
- Studierende besitzen das Urheberrecht an ihrer Arbeit sowie die daraus resultierenden Verwertungs- und Nutzungsrechte als Verfasser der Arbeit. Im Bereich der eigenen wissenschaftlichen Forschung und Lehre sind die Universität und ihre Mitglieder und Angehörigen unter Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zur nicht ausschließlichen und kostenlosen Mitbenutzung der urheberrechtlich freien wissenschaftlichen Ergebnisse der Arbeit berechtigt, soweit diese keiner Geheimhaltung unterliegen. Studierende können der Universität an den von ihnen erstellten Arbeiten Nutzungsrechte einräumen (siehe das Muster in Anlage 2).

Stuttgart, den 01.02.2023



Prof. Dr.-Ing. Joachim Groß
Vorsitzender der GKM



Prof. Dr.-Ing. Bernd Gundelsweiler
Stellvertr. Vorsitzender der GKM